

Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at

ZI. 13/1 25/92

2025-0.717.620

BG zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots

Referent: Mag. Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in Linz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Der Gesetzesentwurf sieht ein Verbot des Tragens eines Kopftuches, welches das Haupt als Ausdruck einer ehrkulturellen Verhaltenspflicht verhüllt, im schulischen Kontext, für Schülerinnen der Vorschulstufe und der ersten bis einschließlich der achten Schulstufe vor. Die Erziehungsberechtigten werden verpflichtet, für die Einhaltung des Verbotes zu sorgen (§ 43a des Bundesgesetzes über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulordnungsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG)). Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz sollen mit einer Geldstrafe von € 150 bis € 1.000, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitstrafe von bis zu zwei Wochen bestraft werden (§ 80b SchUG neu). Gleichzeitig soll das Bundesgesetz über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz) dahin geändert werden, dass in einem neuen § 8 Abs 3 die Bestimmung des § 43a des Schulunterrichtsgesetzes auch auf Privatschulen für anwendbar erklärt werden soll.

Der ÖRAK meldet gegen die geplante Gesetzesnovelle folgende verfassungsrechtliche Bedenken an:

1. Die geplante Bestimmung des § 43a SchUG könnte gegen das Bestimmtheitsgebot nach Art 18 B-VG verstößen. Verboten werden soll die Bedeckung des Hauptes durch ein Kopftuch, welches das „Haupt als Ausdruck einer ehrkulturellen Verhaltenspflicht“ verhüllt. Unklar ist zunächst, was unter „Verhüllung des Hauptes“ gemeint ist. Das „Haupt“ kann sowohl der gesamte Kopf sein als auch lediglich ein Teil davon. Unklar ist auch, was unter



„Verhüllen“ zu verstehen ist, zumal durch ein Kopftuch (in der Regel) lediglich ein Teil des Kopfes unsichtbar wird. Es wird auch nicht klargestellt, welche konkrete Form der Kopfbedeckung vom Verbot erfasst sein soll. Der Begriff des „Kopftuches“ ist zu allgemein gefasst und damit zu unbestimmt, um den Anforderungen des Art 18 B-VG gerecht zu werden. Unklar ist weiter, was unter dem Begriff „Ausdruck einer ehrkulturellen Verhaltenspflicht“ zu verstehen ist. Es erscheint problematisch, Bekleidung als „weltanschaulich oder kulturell geprägt“ zu definieren. Es handelt sich dabei um subjektive Werturteile, die von Fall zu Fall unterschiedlich sein können und aus dem Blickwinkel des Betrachters differieren können. Schließlich ist auch der Terminus „im schulischen Kontext“ zu unbestimmt gefasst, da er mehrere Auslegungen zulässt. Unklar bleibt, ob das Verbot lediglich während des Schulunterrichts zur Anwendung kommen soll, oder generell während des Aufenthalts auf dem Schulgelände. Nicht klargestellt wird weiter, ob zum „schulischen Kontext“ auch die Teilnahme schulbezogenen Veranstaltungen zählt oder darunter auch der Schulweg von zu Hause zum Schulgebäude zählt. Die mangelnde Bestimmtheit des § 43a SchUG verstößt daher aus der Sicht des ÖRAK gegen das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG und erschwert die Vollziehung geplanten Verbotsnorm und deren verwaltungsstrafrechtliche Sanktionierung erheblich.

2. Die geplante Regelung ist des Weiteren in sich widersprüchlich. Nach dem Titel des Gesetzes soll die Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen gestärkt werden. Unmündige Minderjährige sind Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 21 Abs 2 ABGB). § 43a SchUG erfasst aber „Schülerinnen der Vorschulstufe und der ersten bis einschließlich der achten Schulstufe“, ohne dass dem Gesetzestext eine Altersbegrenzung zu entnehmen wäre. Es kann Fallkonstellationen geben, das Schülerinnen, welche die achte Schulstufe besuchen aufgrund der bestehenden schulrechtlichen Regelungen (Vorschuljahr, Wiederholen von Klassen etc) in der achten Schulstufe bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben oder bereits 15 oder 16 Jahre alt sind. Auch diese Schülerinnen sind von der Verbotsregelung erfasst. Dies ist deshalb problematisch, weil Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres religiösunmündig sind und berechtigt sind, ohne Zustimmung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten entscheiden können, welcher Religionsgemeinschaft sie angehören möchten oder ob sie aus ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft austreten möchten. Die Religionsunmündigkeit umfasst aber damit zweifellos auch das Recht, mündiger Schülerinnen frei und ohne Einfluss ihrer Eltern zu entscheiden, ob sie aus religiösen oder anderen Gründen „im schulischen Kontext“ ein Kopftuch tragen wollen oder nicht. Die geplante Regelung des § 43a SchUG verstößt daher gegen die mündigen Schülerinnen gesetzlich eingeräumte Religionsfreiheit. Dazu kommt, dass nach dem geplanten Gesetzestext auch im Falle mündiger Schülerinnen unter Verwaltungsstrafsanktion verpflichtet wären, „für die Einhaltung des Verbots zu sorgen“. Die Erziehungsberechtigten würden in diesen Fällen damit für ein Verhalten ihrer jugendlichen Kinder haften, auf das sie keinen Einfluss haben. Auch vor dem Hintergrund dieses Widerspruchs bestehen Bedenken gegen die geplante Neuregelung.

3. Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 11.12.2020, G 4/2020 (G 4 2020-27) die Bestimmung des § 43a SchUG, BGBl 472/1986 (WV), idF BGBl I 54/2019 als verfassungswidrig aufgehoben. Die aufgehobene Gesetzesbestimmung untersagte Schülerinnen und Schülern bis zum Ende des Schuljahres, in welchem sie das 10. Lebensjahr vollenden, das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung mit der eine Verhüllung des Hauptes verbunden ist. Nach Ansicht des VfGH verstieß dieses Verbot gegen Art 7 B-VG und Art 2 B-VG in Verbindung mit Art 9 Abs 1 EMRK und Art 14 Abs 2 StGG.



Nach Ansicht des ÖRAK sprechen gute Gründe dafür, dass die vom VfGH in seinem Erkenntnis vom 11.12.2020 angeführten grundrechtlichen Bedenken gleichermaßen für die nunmehr geplante Neuregelung zutreffen:

Die geplante Gesetzesbestimmung stellt eine selektive Verbotsregelung dar. Sie betrifft ausschließlich Mädchen und richtet sich gezielt gegen Angehörige des islamischen Glaubens. Die Regelung ist insoweit selektiv als sie sich ausschließlich auf den „schulischen Kontext“, nicht aber auf andere Lebensbereiche der vom Verbot betroffenen Mädchen (öffentlicher Raum im Allgemeinen, privater Lebensbereich) bezieht. Zudem bezieht sich das Verbot ausschließlich auf Schülerinnen bis einschließlich der achten Schulstufe. Ein solches selektives Verbot bedarf im Lichte des Gleichheitssatzes (Art 7 B-VG; Art I Abs 1 Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung) in Verbindung mit dem Grund- und Menschenrecht auf Freiheit der Religionsausübung (Art 9 Abs 1 EMRK; Art 14 StGG) sowie dem Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates (vgl *Lienbacher, Religiöse Rechte*, in: Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer [Hrsg], Handbuch der Grundrechte, Grundrechte in Österreich², 2014, § 12 Rz 50; *Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht*, 2003, 42f; siehe auch VfSlg 1430/1932; 19.349/2011) nach dem Erkenntnis des VfGH vom 11.12.2020 einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, wobei Auffassungsunterschiede innerhalb der Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht maßgeblich sind (VfSlg 15.394/1998).

Das Vorliegen einer solchen besonderen sachlichen Rechtfertigung für die geplante Verbotsnorm scheint aus Sicht des ÖRAK nicht vorzuliegen:

Die in den Materialien zum Gesetzesentwurf zur Rechtfertigung des Verbotes herangezogenen Gründe sind empirisch in keiner Weise belegt. Es ist nicht einmal bekannt, wie viele Schülerinnen bis zum Ende der achten Schulstufe tatsächlich im schulischen Kontext ein Kopftuch tragen. Noch weniger ist bekannt, welche Motive Mädchen dazu veranlassen, in der Schule ihr Haupt mit einem Kopftuch zu bedecken. Die Annahme des Entwurfs, „Mädchen, insbesondere aus muslimischen Familien, werden weiterhin in stereotype Rollen gedrängt und wird deren Möglichkeit zur umfassenden, über das eigene traditionelle Umfeld hinausreichende, Teilnahme am Wirtschafts- und Gesellschaftsleben eingeschränkt“ ist durch nichts belegt. Die im Entwurf angeführten „weiterführenden Hinweise“ stammen aus den Jahren 2013 und 2014 und schon deshalb nicht repräsentativ für die konkrete Situation und Motivationslage muslimischer Familien in Österreich.

Der VfGH verweist in seinem Erkenntnis vom 11.10.2020 darauf, dass dem islamischen Kopftuch keine eindeutige und unmissverständliche Bedeutung zukommt und es ihm gerade bei Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verwehrt ist, sich bei mehreren Möglichkeiten der Deutung eines religiösen oder weltanschaulichen Symbols eine bestimmte Deutung zu eigen zu machen und diese seiner grundrechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen (VfSlg 19.349/2011). Dieselben Überlegungen treffen auf den gegenständlichen Gesetzesentwurf zu.

Auch die vom VfGH in seinem Erkenntnis vom 11.12.2020 geäußerten Bedenken, dass die Verbotsnorm sich gerade nachteilig auf die Inklusion betroffener Schülerinnen auswirken und zu Diskriminierungen führen kann, weil es das Risiko birgt, muslimischen Mädchen den Zugang zur Bildung zu erschweren bzw sie gesellschaftlich auszugrenzen. Durch die geplante Regelung des § 43a SchUG besteht die Gefahr, dass die islamische Herkunft und Tradition als solche ausgegrenzt wird und zur gezielten Stigmatisierung einer bestimmten Gruppe von Menschen führt.



Dazu kommt, dass die geplante Neuregelung die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 11 Abs 1 und 2 SchPflG durch Teilnahme am häuslichen Unterricht nicht erfasst, ebenso wenig das Tragen des Kopftuchs außerhalb des „schulischen Kontextes“ im privaten, aber insbesondere öffentlichen Raum. Aufgrund des selektiv eingeschränkten Anwendungsbereichs der Verbotsnorm ist die Regelung von Vornherein nicht geeignet, die vom Gesetzgeber selbst formulierte Zielsetzung zu erreichen.

Zudem erscheint die Regelung unverhältnismäßig. Es ist überschießend, das möglicherweise in Einzelfällen tatsächlich gegebene Problem der Ausübung von Zwang auf ein unmündiges Mädchen, ein Kopftuch zu tragen, als Anlass dafür zu verwenden, in diskriminierender Weise ein alle muslimischen Familien treffendes Verbot anzurufen. Vielmehr ist – im Sinne der Erkenntnisse des VfGH vom 11.10.2020 – Aufgabe des Gesetzgebers, für solche Fälle andere geeignete Instrumente für die Konfliktlösung unter Berücksichtigung des Neutralitätsgebotes und des verfassungsgerichtlichen Bildungsauftrags zu schaffen sowie die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen und Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung stellen.

Der ÖRAK ersucht, diese Bedenken im weiteren Gesetzgebungsprozess angemessen zu berücksichtigen.

Wien, am 22. Oktober 2025

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

